



Kundeninformation zu FFP2-Masken

Die neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung des Bundes bestimmt in den darin aufgeführten Fällen das Tragen von medizinischen Masken (sog. OP-Masken) **oder alternativ** FFP2-Masken. Die neue Verordnung ist am 27.01.2021 in Kraft getreten und gilt vorerst bis zum 15.03.2021. Sie bestimmt das Tragen einer OP-Maske **oder** FFP2-Maske nur für folgende Fälle:

- in einem Raum halten sich mehr als 1 Person pro 10 Quadratmetern länger auf,
- der Abstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden oder
- es werden Tätigkeiten ausgeübt, bei denen mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Dies ist nach dem Bundesgesundheitsministerium z. B. der Fall, wenn sehr laut gesprochen werden muss.

Bei der Durchführung von Gebäudereinigungsdienstleistungen (z.B. laufende Unterhaltsreinigung) besteht daher in der Regel keine behördliche Verpflichtung zur Verwendung von FFP2-Masken. Ausnahmen können in Bereichen mit einer hohen konkreten Gefährdung bestehen. In Altenpflegeheimen wird in den meisten Bundesländern darauf abgestellt, ob Kontakt mit den Bewohnern besteht oder nicht.

Im Gegensatz zu pflegerischen Tätigkeiten haben Reinigungskräfte in aller Regel keinen unmittelbaren Kontakt zu den Bewohnern.

Im Ergebnis besteht bei Reinigungstätigkeiten ohne Kontakt zu anderen Nutzern der Objekte keine FFP2-Masken-Pflicht.

Aus Gesundheitsschutzaspekten ist eine FFP2-Maske auch keineswegs grundsätzlich einer OP-Maske vorzuziehen, da das Atmen mit der FFP2-Maske eine deutliche Erschwernis ist, die leistungseinschränkend und insoweit auch nicht gesundheitsförderlich ist, so z. B. Prof. Dr. med. Hendrick Streeck, Chefvirologe der Uniklinik Bonn.

Sofern sich Auftraggeber trotzdem dazu entschließen, den Reinigungskräften der Gebäudereinigungsunternehmen das Tragen von FFP2-Masken in ihrem Objekt vorzuschreiben, haben sie alle damit verbundenen Mehrkosten zu tragen. Diese Forderung stellt eine vertraglich nicht vereinbarte Sonderleistung dar. Das Gebäudereinigungsunternehmen kann zu dem vertraglich vereinbarten Preis nur die vertraglich vereinbarte Leistung anbieten.

Die Mehrkosten betreffen zunächst die Beschaffung der FFP2-Masken, die bei dienstlichem Gebrauch täglich gewechselt werden müssen.

Nach § 10 Ziffer 1.2 des allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung fällt zudem beim Tragen einer FFP2-Maske ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 10 % an, da es sich bei der FFP2-Maske um eine Atemschutzmaske handelt.

Zu beachtende Arbeitsschutzregeln können weitere Kosten verursachen.

Auch diese Mehrkosten sind bei einer Verpflichtung durch den Auftraggeber zu zahlen.

Beim Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken) fällt der Erschwerniszuschlag nicht an.